

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1893

1 (10.1.1893)

Verordnungs-Blatt

der
Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 10. Januar 1893.

Inhalt.

- Allgemeine Verfügungen:** —
Sonstige Bekanntmachungen:
 Nr. 1007. G.D. Beförderung von Dienstscheiben.
 Nr. 2192. B. Einschrift von Expresgut.
 Nr. 555. B. Maßregeln gegen die Cholera.
 Nr. 287. B. Einfuhr von künstlichem Mineralwasser in Frankreich.
 Nr. 543. B. Kundmachung 9.
- Nr. 1910. B. Stationen mit gleichlautender zc. Namensbezeichnung.
 Nr. 1935. B. Abfertigungsbefugnisse der Steuereinnahmerei Emmendingen.
 Nr. 667. B. Verzeichniß der größten Radstände.
 Nr. 681. R. Aufstellung der Budgets.
 Nr. 1576. R. Statistik des Wagenverkehrs.
 Nr. 1934. B. Telegraphenkarte von Baden für den Bahndienst.

Allgemeine Verfügungen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Beförderung von Dienstscheiben.

Nr. 1007. G.D. Die zwischen der Lokalbahn-Aktien-Gesellschaft in München und den Dienststellen der in Bayern gelegenen normalspurigen Linien derselben einerseits und den Vereins-Verwaltungen und deren Dienststellen andererseits zu wechselnden Schriftstücke sind — in der üblichen Art als Dienstsendungen gekennzeichnet — künftighin als „Eisenbahndienstsache“ unentgeltlich zu befördern.

Expresgutverkehr.

Nr. 2192. B. Die Stationen werden angewiesen, bei der Einschrift von Expresgut, für das die Zustellgebühr von dem Versender gezahlt oder zu dessen Lasten gestundet wird, — außer der Einsetzung des Betrages in der Gehaltenspalte des Beförderungsscheines — noch in dem Entwurf der Empfangsbescheinigung zwischen den Worten „Zustellgebühr . . . M.“ den Vermerk „bezahlt“ einzusetzen; dies kann in abgekürzter Form („bez.“) geschehen.

Bei der Verfügung vom 20. September 1890 Nr. 74830. B. — Verordnungsblatt Nr. 45 — ist hievon Vormerkung zu machen.

Maßregeln gegen die Cholera.

Nr. 555. B. Mit Bezug auf die Verfügungen Nr. 102353. B. und 110666. B., Verordnungsblatt von 1892 Seite 214 und 245, wird bekannt gegeben, daß das in der Verfügung Nr. 85134. B., Verordnungsblatt von 1892 Seite 189, genannte Einfuhrverbot vom schweizerischen Bundesrath mit Wirkung vom 1. Januar 1893 im vollen Umfange aufgehoben worden ist.

Güterverkehr.

Nr. 287. B. Für die Einfuhr von künstlichem Mineralwasser in Frankreich sind folgende Bedingungen aufgestellt:

1. Die Wasser müssen in Flaschen oder Krügen eingeführt werden, die in unauslöschlichen Buchstaben die Bezeichnung „Eaux artificielles“ enthalten.
2. Die Einfuhr in Fässern oder anderen Behältern ist verboten.
3. Die Zollbehörde hat sich durch probeweise Kontrolle von der guten Beschaffenheit des zur Fabrikation verwendeten Wassers und von der guten Beschaffenheit der Siphons, namentlich der Metallköpfe und der inneren Röhren zu überzeugen.

Auf Seite 37 der Kundmachung 11 (2. Ausgabe) ist hinter dem Artikel „Mineralwasser“ entsprechender Vermerk zu machen.

Nr. 543. B. Zu der Kundmachung 9 (zweite Ausgabe) des Verkehrsverbandes ist der 1. Nachtrag erschienen und wird den betr. Beamten und Dienststellen in der entsprechenden Anzahl zugehen.

Nr. 1910. B. Mit Bezug auf die Verfügung vom 21. November v. J. Nr. 100939. B., Ordnungsblatt Seite 211, und im Hinblick auf bereits vorgekommene Verschleppungsfälle werden die Güterabfertigungsstellen angewiesen, bei Auslieferung von Gütern nach den Städten Kleinlausenburg (in Baden) und Lausenburg (Großlausenburg, Kanton Aargau, Schweiz) stets darauf zu achten, daß in den Frachtbriefen die entsprechende Stationsbezeichnung Kleinlausenburg, Badische Bahn oder Lausenburg, Schweiz, Nordostbahn (Böhrenbahn) richtig eingetragen ist; Frachtbriefe mit ungenügender Angabe sind zur Ergänzung zurückzuweisen.

Zoll- und Steuerwesen.

Nr. 1935. B. Der Steuereinnahmehere Emmendingen ist die Ermächtigung zur Abfertigung von unter Anspruch auf Steuerrückvergütung zur Ausfuhr gelangendem Bier in Eisenbahnwagenladungen unter Bleiverschluß erteilt worden.

Die Anlage A der Zusammenstellung der Zoll- und Steuervorschriften zc. (Seite 103) ist hiernach zu ergänzen.

Wagenfahr.

Nr. 667. B. In dem Verzeichnisse der auf den Vereinsbahnstrecken zulässigen größten Radstände der Eisenbahnfahrzeuge sind nachstehende Ergänzungen und Berichtigungen vorzunehmen:

Bei lfd. Nr. 861 bezw. 860 und 862 ist in Spalte 4 und 5 der größte zulässige Radstand von 4 auf 4,5 bezw. von 4,5 auf 5 abzuändern; ferner ist unter lfd. Nr. 863 die Strecke Coburg 859-Rodach mit dem größten zulässigen Radstande von 5 m nachzutragen und endlich hat bei lfd. Nr. 55 a und 77 a des I. Nachtrages die in Klammern zugelegte Bemerkung in Wegfall zu kommen.

Rechnungswesen.

Nr. 681. R. Behufs der Vorbereitungen zur Aufstellung der Budgets für 1894 und 1895 wird den Großh. Betriebs-, Bahnbau- und Maschinen-Inspektoren, dem Großh. Dampfschiffahrtsinspektor, der Großh. Verwaltung der Hauptwerkstätte und der Großh. Hauptverwaltung der Eisenbahnmagazine die im diesseitigen Ordnungsblatt Seite 5 von 1891 enthaltene Verfügung Nr. 2811 R. und die in letzterer angezogene Ueberdruckverfügung vom 17. November 1884 Nr. 79346. R. mit dem Anfügen in Erinnerung gebracht, daß auf diese Budgetaufstellung bezügliche Anträge nur berücksichtigt werden können, wenn dieselben innerhalb des geordneten Termins — vor Ablauf des I. Vierteljahres 1893 — hier einkommen.

Statistik.

Nr. 1576. R. Für die gemäß §. 55 der Vorschriften über die Zuweisung zc. der Wagen monatlich einmal vorzunehmende Abzählung und Aufzeichnung der Sitzplätze, welche an dem betr. Tage in den zur Personenbeförderung eingerichteten Zügen in jeder Wagenklasse vorhanden gewesen sind, werden für das Jahr 1893 folgende Tage festgesetzt:

für die Monate Juli, August und Oktober der 16. und für die übrigen Monate der 15.

Für entsprechende Unterweisung des Zugbegleitpersonals und für die Sicherstellung des pünktlichen Vollzuges dieser Anordnung haben wie bisher die Großh. Betriebsinspektoren Sorge zu tragen.

Telegraphenwesen.

Nr. 1934. B. Die auf den neuesten Stand ergänzte Telegraphenkarte von Baden für den Bahndienst wird den Dienststellen l. H. zugehen.